

5 K 1324/13.TR



# VERWALTUNGSGERICHT TRIER

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n    Asylrechts (Irak)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der Beratung vom 8. Oktober 2014 durch

Richter am Verwaltungsgericht

als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckungsfähigen Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Der Kläger wendet sich gegen einen Bescheid der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) in Trier vom 2. September 2013, mit dem die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und eine Abänderung einer vorangegangenen, zu Abschiebungsverboten ergangenen Entscheidung aus dem Jahr 1998 abgelehnt wurden. Er begehrt die Anerkennung als Asylberechtigter, mithin eine Aufrechterhaltung der ihm mit Bescheid des Bundesamtes vom 8. Februar 1995 zugesprochenen Asylberechtigung sowie die Aufhebung eines Bescheides der Beklagten vom 12. März 1998.

Am 4. Juli 2013 stellte der Kläger persönlich beim Bundesamt einen Antrag auf Durchführung eines Asylfolgeverfahrens verbunden mit dem Antrag, das Verfahren zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes in der bis zum 30. November 2013 geltenden Fassung (AufenthG a.F.) wieder aufzugreifen. Der Kläger ist eigenen Angaben zufolge irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und sunnitischen Glaubens. Im Jahr 1995 war der Kläger als Asylberechtigter anerkannt worden und es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorlagen. Mit Bescheid vom 11. April 2007 wurden die Asylanerkennung und die positive Entscheidung zu § 51 Abs. 1 AuslG nach dem Sturz des Saddam-Regimes und aufgrund der geänderten Verhältnisse im Irak widerrufen. Ferner wurde seinerzeit festgestellt, dass die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG a.F. nicht vorlagen. Das Widerrufsverfahren wurde am 5. Mai 2007 bestandskräftig abgeschlossen.

Bereits mit Bescheid vom 12. März 1998 war festgestellt worden, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlagen. Die Entscheidung zu § 53 AuslG, die Gegenstand des Urteils des VG Düsseldorf vom 10. August 2000 - 16 K 2779/98.A - war, erlangte am 2. September 2000 Rechtskraft.

Am 18. März 2011 stellte der Kläger einen ersten Antrag auf Durchführung eines Asylfolgeverfahrens, der am 23. Mai 2011 abgelehnt wurde; die hiergegen gerichtete Klage blieb erfolglos. Gleichzeitig wurde die Abschiebung in den Irak angedroht. In diesem Verfahren wurde auch das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG a.F., der den § 53 AuslG ersetzt hatte, geprüft und verneint.

Zur Begründung seines hier streitgegenständlichen Folgeantrags trug der Kläger in einem schriftlichen Statement im Wesentlichen vor, dass vor drei Jahren sein Schwager durch eine Autobombe in Bagdad ums Leben gekommen sei und seine Schwester ein Bein verloren habe. Er sei nach Bagdad gereist, um sich ein eigenes Bild von der Lage zu machen. Seine Schwester habe Probleme mit ihrem Schwager bekommen, der ihr Haus habe verkaufen wollen. Der Schwager habe behauptet, dass das Haus das Erbe seines Vaters an seine Söhne sei. Es sei zu einem Streit gekommen und er, der Kläger, sei ohne Gerichtsverhandlung verhaftet worden. Ihm sei gedroht worden, dass er von Unbekannten umgebracht werde, wenn er nicht nach Deutschland zurückkehre oder den Irak verlasse. Als er nach Deutschland zurückgekommen sei, sei seine Wohnung leer gewesen. Es sei ihm gesagt worden, dass er sein Asylrecht verloren habe, weil er im Irak gewesen sei. Er lebe seit ungefähr 17 Jahren in Deutschland. Außerdem sei seine ganze Familie in Deutschland schon eingebürgert. Er habe weiter einen Sohn, der in Schweden lebe und etwa 5 Jahre alt sei; seine Mutter sei eine Deutsche.

Der Asylfolgeantrag blieb erfolglos; er wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 2. September 2013 - zugestellt am 6. September 2013 - sowohl hinsichtlich der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens als auch hinsichtlich einer Abänderung der Bescheidung zur Feststellung von Abschiebungsverboten abgelehnt. Mit Blick auf die weiterhin gültige und vollziehbare Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung aus dem Bescheid vom 23. Mai 2011 erfolgte keine erneute Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung. Die Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht gegeben seien. Der Sachvortrag des Klägers beschränke sich darauf, die bereits im ersten Asylfolgeverfahren vorgebrachten Gründe im Zusammenhang mit der Rückreise in den Irak

zu wiederholen. Diese seien bereits Gegenstand des ersten Asylfolgeverfahrens und der hierzu ergangenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung des VG Trier (Urteil vom 20.12.2011 - 5 K 742/11.TR -) gewesen. Dem Vorbringen sei danach nicht zu entnehmen, dass sich die Sachlage nachträglich zu Gunsten des Klägers geändert habe. Hinsichtlich eines Wiederaufgreifens zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG a.F. seien ebenfalls keine Wiederaufgreifensgründe vorgetragen und auch ein im pflichtgemäßen Ermessen stehendes Wiederaufgreifen im weiteren Sinne sei vorliegend nicht angezeigt. Gründe, die unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG a.F. nach § 49 VwVfG rechtfertigten, seien nicht erkennbar.

Am 20. September 2013 hat der anwaltlich vertretene Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung er auf das Vorbringen im Rahmen des Anhörungsverfahrens Bezug nimmt.

Der Kläger beantragt wörtlich:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wird aufgehoben.
2. Die Bestimmungen aus dem Bescheid des Bundesamtes vom 8. Februar 1995, worin dieser als Asylberechtigter anerkannt wurde, bleiben aufrecht erhalten.
3. Auch der Bescheid des Bundesamtes vom 12. März 1998 wird aufgehoben.
4. Der Kläger wird als Asylberechtigter anerkannt.

Die Beklagte ist dem Vorbringen des Klägers unter Bezugnahme auf die Gründe ihrer Entscheidung schriftsätzlich entgegengetreten und bittet,

die Klage abzuweisen.

Die seinerzeit zuständige 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier hat mit Beschluss vom 1. Oktober 2013 den Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen. Die Beteiligten - der Kläger mit Schriftsatz vom 25. September 2014, die Beklagte mit

Schriftsatz vom 1. Oktober 2014 - haben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Schriftsätze der Beteiligten. Die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die auf Bl. 35 ff. der Prozessakte aufgelisteten Unterlagen zu den Verhältnissen im Irak, die den Beteiligten mit der ursprünglichen Ladung zur mündlichen Verhandlung übersandt wurden, lagen vor und waren Gegenstand der Beratung. Auf ihren Inhalt wird ebenfalls verwiesen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage, über die das Gericht mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden konnte, ist zum Teil bereits unzulässig und hat im Übrigen - soweit sie zulässig ist - in der Sache keinen Erfolg.

1. Die Klageanträge nach Ziffer 2 und 3 der Klageschrift vom 20. September 2013 sind unzulässig. Mit Ziffer 2 des Klageantrags begehrt der Kläger ein Wiederaufleben seiner mit Bescheid vom 8. Februar 1995 erteilten Anerkennung als Asylberechtigter und wendet sich damit inhaltlich gegen den insoweit ergangenen Widerruf der Asylanererkennung. Eine hiergegen mit Schriftsatz vom 20. September 2013 gerichtete Klage ist indes unzulässig, da das Widerrufsverfahren bereits am 5. Mai 2007 bestandskräftig abgeschlossen wurde, die vorliegende Klage mithin insoweit offenkundig verfristet ist. Gleiches gilt hinsichtlich Ziffer 3 des Klageantrags, mit dem der Kläger die Aufhebung eines Bescheides vom 12. März 1998 begehrt, der überdies bereits Gegenstand eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens war.

2. Soweit der Kläger mit Ziffer 3 seines Antrages, in Anwendung des § 88 VwGO, über die wörtliche Fassung hinaus in der Sache letztlich die Feststellung von Abschiebungsverboten und ein darauf gerichtetes Wiederaufgreifen begehrt, ist die Klage - ebenso wie hinsichtlich der mit Ziffer 4 des Klageantrags beehrten Anerkennung als Asylberechtigter und den damit verbundenen Feststellungen zur

Flüchtlingseigenschaft und zum subsidiären Schutz (vgl. § 13 Abs. 2 AsylVfG) - zulässig, aber unbegründet.

Der angegriffene Bescheid vom 2. September 2013 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der auf Asylanerkennung und auf Zuerkennung internationalen Schutzes gerichtete Anspruch des Klägers scheidet bereits deshalb aus, weil in Bezug auf seine Person gemäß § 71 AsylVfG kein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist, da die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (- VwVfG -) nicht vorliegen (a.). Dem Kläger steht auch kein Anspruch auf Feststellung nationaler Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG zu (b.).

Maßgebend sind insoweit gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I, S. 1798), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2013 (BGBl. I, S. 3474), nicht mehr die von der Beklagten ihrer Entscheidung zugrunde gelegten gesetzlichen Normen, sondern die im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor Gericht geltenden Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes (- AsylVfG -) und des Aufenthaltsgesetzes (- AufenthG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I, S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I, S. 3556). Dabei ist das Prüfprogramm hinsichtlich der nunmehr in §§ 3 bis 3e AsylVfG geregelten Flüchtlingsanerkennung im Wesentlichen unverändert geblieben (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 22. Januar 2014 - 9 A 2561/10.A -, juris).

a. Nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist, wenn ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag (Folgeantrag) stellt, ein weiteres Asylverfahren durch das Bundesamt nur durchzuführen, wenn sich die Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG), oder Wiederaufgreifensgründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG), wobei im Übrigen auch die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG vorliegen müssen. Ferner muss der Ausländer nach § 71 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG in dem Asylfolgeantrag seine An-

schrift sowie die Tatsachen und Beweismittel angegeben haben, aus denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG ergibt.

Nur wenn die Wiederaufgreifensvoraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG erfüllt sind, ist über den Antrag in der Sache zu entscheiden. Liegen sie jedoch nicht vor, steht dem Betroffenen schon von vornherein keine Rechtsposition auf positive Sachentscheidung hinsichtlich einer Asylanerkennung und einer Feststellung internationalen Schutzes zur Seite. Insoweit kann ein weiteres Asylverfahren auch nicht im Wege einer Ermessensentscheidung der Beklagten durchgeführt werden, denn die Bestimmungen des § 71 Abs. 1 und 3 AsylVfG schließen eine Anwendung des in derartigen Fällen ansonsten eine Ermessensentscheidung ermöglichenden § 51 Abs. 5 VwVfG in Bezug auf die getroffene Entscheidung zum Asylrecht und zur Flüchtlingseigenschaft aus (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2004 - 1 C 15/03 -, juris).

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG wird mit dem Asylantrag gleichsam die Zuerkennung internationalen Schutzes beantragt, der gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG neben der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylVfG) auch die Gewährung subsidiären Schutzes (§ 4 AsylVfG) umfasst. Durch die danach erfolgte Aufnahme des subsidiären Schutzes nach § 4 AsylVfG in den Geltungsbereich des Asylverfahrensgesetzes scheidet nunmehr ein ermessensgestütztes Wiederaufgreifen im weiteren Sinne auch in Bezug hierauf aus, weil insoweit ebenfalls die Beschränkungen des § 71 Abs. 1 bis 3 AsylVfG gelten.

aa. Soweit der Kläger sein Folgeantrag beim Bundesamt ohne Vortrag neuer Gründe gestellt hat, sind die Voraussetzungen der §§ 71 Abs. 1 AsylVfG, 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens aus den im Bescheid der Beklagten vom 1. Juli 2013 genannten Gründen, die sich das Gericht gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG zu Eigen macht, nicht erfüllt.

bb. Auch soweit zugunsten des Klägers davon ausgegangen werden kann, dass der zu treffenden Entscheidung durch das Auftreten der aus Syrien in den Irak eingedrungenen bewaffneten Kampftruppen der Dschihadistengruppe Islamischer Staat (IS oder ISIS, auch Islamischer Staat in der Levante genannt) seit dem 10. Juni 2014 eine veränderte Sicherheitslage im Irak zugrunde zu legen ist, ergibt

sich daraus keine Änderung der Sachlage die geeignet ist, insoweit eine neue, für den Asylbewerber günstigere Sachentscheidung herbeizuführen.

(1) Eine Anerkennung als Asylberechtigter in Anknüpfung an eine potenzielle Verfolgung durch die bewaffneten Kampftruppen des IS scheidet bereits deshalb aus, weil es insoweit an einer staatlichen oder dem Staat zurechenbaren Verfolgung, wie sie von Art. 16a GG vorausgesetzt wird (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 6. August 1996 - 9 C 172/95 -, juris, m.w.N.), fehlt. Soweit grundsätzlich auch eine unmittelbare staatliche Verfolgung durch Dritte in Betracht kommt, wenn diese den Staat aus seiner überlegenen Position verdrängt und zumindest in einem Kernterritorium ein Herrschaftsgefüge von gewisser Stabilität errichtet haben (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2001 - 9 C 20/00 -, juris, m.w.N.), kann eine derartige Situation - in jedem Fall für das Herkunftsgebiet des Klägers – nicht angenommen werden. Ungeachtet dessen fehlt es in Bezug auf den Kläger auch an einem asylrelevanten Verfolgungsgrund (dazu unter (2)).

(2) Ein Anspruch auf Anerkennung als Flüchtling gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG besteht auf Basis der veränderten Sicherheitslage im Irak ebenfalls nicht.

(a) Die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II, S. 559) ist einem Ausländer gemäß § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 31 Abs. 2 AsylVfG durch die Beklagte u.a. dann zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe - diese Begriffe werden in § 3b Abs. 1 AsylVfG im Einzelnen näher erläutert - außerhalb des Landes (Herkunftsland) aufhält, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. In diesem Fall darf er nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht in den Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit aus den vorstehend genannten Verfolgungsgründen bedroht sind.

Als Verfolgung im Sinne dieser Norm gelten gemäß § 3a AsylVfG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der

grundlegenden Menschenrechte darstellen. Dabei kommt es gemäß § 3b Abs. 2 AsylVfG nicht darauf an, ob der Verfolgte tatsächlich Träger eines Verfolgung verursachenden Merkmals ist; entscheidend ist vielmehr, ob ihm von dem Verfolgenden eines der Merkmale zugerechnet wird.

Hinsichtlich der Kreise, von denen eine Verfolgung ausgehen kann, bestimmt § 3c AsylVfG, dass Verfolgungsauslöser sein können ein Staat, wesentliche Teile eines Staates beherrschende Parteien oder Organisationen sowie nichtstaatliche Akteure, sofern die zuvor genannten Akteure und internationale Organisationen erwie-senermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz zu gewähren - und zwar unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Ob maßgebende Akteure hinreichend Schutz gewähren können, richtet sich nach § 3d AsylVfG. Entscheidend ist insoweit, dass nach Absatz 2 der Norm ein nur vorübergehender Schutz nicht ausreichend ist.

Nach § 3e AsylVfG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung hat, sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Für die Frage, ob ein Ausländer in bestimmten Regionen seines Heimatstaates vor Verfolgung sicher ist und eine ausreichende Lebensgrundlage besteht, kommt es dabei auf die allgemeinen Gegebenheiten im Zufluchtsgebiet und die persönlichen Umstände des Betroffenen an.

Ob eine Verfolgung droht, ist anhand einer Prognose zu beurteilen, die von einer zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes auszugehen und die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. März 1990 - 9 C 14/89 - , BVerwGE 85, 12 <15>). Zu bejahen ist eine Verfolgungsgefahr, wenn dem Schutzsuchenden bei verständiger, nämlich objektiver, Würdigung der gesamten Umstände seines Falles nicht zuzumuten ist, in den Heimatstaat zurückzukehren. Insoweit ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denken-

den, besonnenen Menschen in der Lage des Antragstellers Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann und für ihn nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 - 10 C 10/10 -, juris).

Wenn der Antragsteller frühere Verfolgungshandlungen oder Bedrohungen mit Verfolgung als Anhaltspunkt für die Begründetheit seiner Furcht geltend macht, dass sich die Verfolgung im Falle der Rückkehr in das Heimatland wiederholen werde, kommt ihm - auch wenn dies anders als nach bisheriger Gesetzeslage (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG a.F. i.V.m. Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG) nicht mehr ausdrücklich geregelt ist - die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU (- QRL -) zugute (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 22. Januar 2014 - 9 A 2564/10.A -, juris). Denn einer derartige Vorverfolgung enthält einen ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht vor erneuter Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Betroffene erneut von solcher Verfolgung bedroht wird; maßgebend ist insoweit eine tatrichterliche Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5/09 -, juris). Die Vermutung kann nach diesen Vorgaben im Einzelfall auch dann widerlegt sein, wenn nach herkömmlicher Betrachtung keine hinreichende Sicherheit im Sinne des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabes bestünde; dieser Maßstab hat bei der Prüfung der Flüchtlingsanerkennung und des subsidiären Schutzes keine Bedeutung (mehr) (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5/09 -, BVerwGE 136, 377, noch zu Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG). Für die Frage, ob der Antragsteller sein Heimatland aufgrund erlittener oder unmittelbar drohender Verfolgung verlassen hat und er für sich aufgrund erlittener Vorverfolgung die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL beanspruchen kann, kommt es nicht darauf an, ob er landesweit einer ausweglosen Lage ausgesetzt war, denn eine Vorverfolgung kann nicht wegen einer zum Zeitpunkt der Ausreise bestehenden Fluchalternative in einem anderen Teil des Herkunftsstaates verneint werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009 - BVerwG 10 C 52/07 - BVerwGE 133, 55 Rn. 29).

Grundlage der zu treffenden Prognoseentscheidung ist das bisherige Schicksal des Ausländers. Dabei ist es, wie sich aus den in Art. 4 QRL geregelten Mitwir-

kungs- und Darlegungsobliegenheiten ergibt, seine Aufgabe, von sich aus unter genauer Angabe von Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung politische Verfolgung droht. Insoweit muss der Ausländer dem Gericht die Überzeugung vermitteln, dass der von ihm geschilderte Sachverhalt zutrifft. Dabei dürfen allerdings keine unerfüllbaren Beweisanforderungen gestellt werden, zumal sich der Ausländer oftmals in Beweisschwierigkeiten befindet. Vielmehr kann bereits allein sein Tatsachenvortrag zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft führen, wenn er derart „glaubhaft“ ist, dass sich das Gericht von seinem Wahrheitsgehalt überzeugen kann (vgl. BVerwG, Urteile vom 30. Oktober 1990 - 9 C 72/89 -, juris und vom 16. April 1985 - 9 C 109/84 -, BVerwGE 71, 180). Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigen werden (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 21. Juli 1989 - 9 B 239.89 -, InfAusIR 1989, S. 349, vom 26. Oktober 1989 - 9 B 405.89 -, InfAusIR 1990, S. 38 f. und vom 3. August 1990 - 9 B 45.90 -, InfAusIR 1990, S. 344).

An der Glaubhaftigkeit eines Verfolgungsschicksals fehlt es allerdings in aller Regel, wenn der Ausländer im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben *macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält* (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. Oktober 1989 - 9 B 405/89 -, Buchholz 310, § 86 Abs. 1 Nr. 212), wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender oder vergleichbarer Geschehensabläufe unvorstellbar erscheinen sowie auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Verfahrens erheblich steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 22. Juli 1987 - 11 A 34/87 -).

(b) In Anwendung dieser Grundsätze besteht auch unter Berücksichtigung der seit dem 10. Juni 2014 in den nördlichen Provinzen des Irak eingetreten veränderten Sicherheitslage kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Insoweit käme mit Blick darauf, dass hinsichtlich des Klägers keine zu berücksichtigende individuelle Verfolgungsgefahr besteht, allein eine an die kurdische Volkszugehörigkeit anknüpfende Verfolgung durch die IS-Milizen in Betracht, die im Er-

gebnis indes nicht festgestellt werden kann. Denn zum einen besteht zur Überzeugung des erkennenden Gerichts seitens der IS-Kämpfer keine systematische, allein an die kurdische Volkszugehörigkeit anknüpfende Verfolgung. Hierzu hat die Kammer im Urteil vom 3. September 2014 - 5 K 869/13.TR - ausgeführt:

(a) Angesichts der aktuellen Lage in den nördlichen Provinzen des Irak durch die am 10. Juni 2014 aus Syrien in den Irak eingedrungenen bewaffneten Kampftruppen der Dschihadistengruppe, ist in Bezug auf den Kläger, der nunmehr erstmals angibt, Kurde sunnitischen Glaubens zu sein, eine an die Volkszugehörigkeit anknüpfende Verfolgung (§ 3 Abs. 1 AsylVfG) durch die IS-Truppen als nichtstaatliche Akteure (§ 3c AsylVfG) in die Prüfung einzubeziehen. Denn die Dschihadistengruppe, die durch massenhafte Vertreibung, willkürlicher Tötungen, Gewaltanwendung oder durch bedrohungsbedingten Zwang zur Aufgabe des eigenen Glaubens (zum Vorgehen vgl. nur faz.net vom 7. August 2014, „Massenflucht vor Terror des Islamischen Staats“, abrufbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/naher-osten/irak-massenflucht-vor-terror-des-islamischen-staats-13086269.html> und Spiegel online vom 19. August 2014, IS-Kriegstaktik: „Sturmattacken wie im siebten Jahrhundert“, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/islamischer-staat-die-kriegstaktik-der-is-a-986826.html> (jeweils zuletzt abgerufen am 05.09.2014)) erhebliche Gebiete im Nordirak unter ihre Kontrolle gebracht hat (vgl. Spiegel online, Landkarte zum Stand 14. August 2014, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/bild-986826-738148.html> (zuletzt abgerufen am 05.09.2014)), sollen nach Medienberichten in den eroberten Gebieten nicht allein gegen Andersgläubige vorgehen, sondern verfolgen nach Angaben von Amnesty International das Ziel, „alle Spuren von Nicht-Arabern und nicht-sunnitischen Milizen zu beseitigen“ (vgl. faz.net vom 2. September 2014, „Amnesty wirft IS ‚systematische ethnische Säuberung‘ vor“, abrufbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/naher-osten/nordirak-amnesty-wirft-is-systematische-ethnische-saeuberung-vor-13130856.html> (zuletzt abgerufen am 05.09.2014)). Insoweit würden nach Presseberichten auch und gerade die Kurden im Nordirak, die sich dem IS und dessen radikaler Auslegung des sunnitischen Islams unterordnen sollen, durch die Ausbreitung der Dschihadisten bedroht (vgl. Spiegel online vom 5. August 2014, „Vorstoß von ‚Islamischer Staat‘ im Nordirak: Dschihadisten drohen Kurden mit Terrorherrschaft“, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/islamischer-staat-im-irak-kurden-werden-von-dschihadisten-bedroht-a-984472.html> (zuletzt abgerufen am 05.09.2014)).

(b) Allerdings ergeben sich trotz derartiger Presseberichte, in denen unter anderem allgemein von ethnischen Säuberungen die Rede ist, keine Hin-

weise darauf, dass eine Verfolgung durch die IS-Truppen allein an die kurdische Volkszugehörigkeit anknüpft. Vielmehr ergibt sich aus den genannten Berichten, dass die Dschihadisten vor allem gegen „Andersgläubige“ vorgehen und deshalb Yeziden, Christen und Schiiten (faz.net vom 2. September 2014, „Amnesty wirft IS ‚systematische ethnische Säuberung‘ vor“, a.a.O.; Spiegel online vom 5. August 2014, „Vorstoß von ‚Islamischer Staat‘ im Nordirak: Dschihadisten drohen Kurden mit Terrorherrschaft“, a.a.O.) aufgrund ihrer Religion in den betroffenen Gebieten verfolgt werden bzw. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt sind. Auch Amnesty International formuliert zwar allgemein ein systematisches Vorgehen der IS-Truppen gegen alle „Nicht-Araber“ und alle „Nicht-Sunnitischen Muslime“ (vgl. Amnesty International vom 2. September 2014, „Ethnic cleansing on a historic scale“, S. 4 abrufbar unter: <http://www.amnesty.org/en/library/asset/MDE14/011/2014/en/1af20d2f-501a-4d5d-b7fc-b52719e8dfdf/mde140112014en.html> (zuletzt abgerufen am 08.09.2014)). Die zusammengetragenen Berichte zeigen jedoch, dass die menschenverachtenden Übergriffe vor allem gegen religiöse Minderheiten gerichtet sind (vgl. Amnesty International vom 2. September 2014, a.a.O., S. 7 ff.).

Die Kammer verkennt nicht, dass allein schon Unberechenbarkeit und Brutalität des Vorgehens der IS-Kämpfer auch diejenigen in den betroffenen Gebieten in die Flucht treibt, die nicht der besonderen Gefahr der dokumentierten religiösen Verfolgung ausgesetzt sind. Fehlt es bei den Flüchtenden jedoch an einer Verknüpfung zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG genannten Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen (vgl. § 3a Abs. 3 AsylVfG), weil ein gezieltes Vorgehen gegen sunnitische Kurden nicht ersichtlich ist, handelt es sich nicht um ein Frage des Flüchtlings-schutzes und eine allein an die Gruppenzugehörigkeit als sunnitische Kurde anknüpfende Flüchtlingsanerkennung scheidet aus.

Daran hält die Kammer fest. Zum anderen fehlt es an einer begründeten Furcht des Klägers vor einer Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylVfG in Anknüpfung an eine Bedrohung durch IS-Truppen auch deshalb, weil diese Bagdad - die Herkunftsregion des Klägers - bislang nicht erobern konnten und aktuell auch nicht ersichtlich ist, dass Bagdad in absehbarer Zeit von den Dschihadisten eingenommen werden könnte (vgl. dazu Innenministerium Vereinigtes Königreich (UK Home Office) vom 22. August 2014, „Country Information and Guidance Iraq: The security situation in the ‘contested’ areas of Iraq“, abrufbar unter: [http://www.ecoi.net/file\\_upload/1226\\_1409125257\\_cig-iraq-security-situation-v2-0.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/1226_1409125257_cig-iraq-security-situation-v2-0.pdf) (zuletzt abgerufen am 6. Oktober 2014); Danach ist beispielsweise gemäß

Ziffer 1.3.46 Bagdad als Fluchtalternative für Flüchtlinge aus von IS besetzten Gebiete zu prüfen; nach Ziffer 1.3.47 wird eine Rückkehr nach Bagdad generell nicht für unzumutbar gehalten; vgl. auch Ziffern 1.3.4, 1.3.40 und 1.3.41).

(3) Auch ein Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes gemäß § 4 AsylVfG besteht nicht.

Der Kläger stammt aus Bagdad. Aufgrund der hohen Zahl von Vorfällen mit Todesopfern und verwundeten in Bagdad ist dort - auch wenn die Anfang Juni 2014 in den Irak eingedrungenen bewaffneten Kämpfer der Dschihadistengruppe Islamischer Staat (IS oder ISIS, auch Islamischer Staat in der Levante genannt) die Hauptstadt bislang nicht erobern konnte (s.o.) - von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt auszugehen.

Allein im Juli 2014 gab es in Bagdad 1.035 zivile Opfer (415 Tote, 620 Verletzte; vgl. Bundesamt, Briefing Notes vom 4. August 2014, abrufbar unter: [http://www.ecoi.net/file\\_upload/4232\\_1411722144\\_deutschland-bundesamt-fuer-migration-und-fluechtlinge-briefing-notes-04-08-2014-deutsch.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/4232_1411722144_deutschland-bundesamt-fuer-migration-und-fluechtlinge-briefing-notes-04-08-2014-deutsch.pdf) (zuletzt abgerufen am 6. Oktober 2014)).

Nach Zählungen der britischen Nichtregierungsorganisation Iraq Body Count gab es im Zeitraum vom 1. August 2014 bis 1. Oktober 2014 in Bagdad insgesamt 674 zivile Todesopfer (vgl. [iraqbodycount.org](http://iraqbodycount.org), „Recent Events“ (zuletzt abgerufen am 6. Oktober 2014)); Angaben über Verletzte sind dort nicht verfügbar. Von diesen Opfern sind nach Presseberichten 182 Menschen bei Bombenanschlägen in schiitischen Stadtviertel und auf schiitische Einrichtungen getötet und weitere 379 Menschen verletzt worden (vgl. AFP - Agence France-Press - vom 1. Oktober 2014, „Baghdad suicide car bombing kills at least 14“, abrufbar unter: <http://reliefweb.int/report/iraq/baghdad-suicide-car-bombing-kills-least-14>; RFE/RL - Radio Free Europe/Radio Liberty - vom 30. September 2014, „Car Bombs, Mortars Kill 25 In Baghdad“, abrufbar unter: [http://www.ecoi.net/local\\_link/287228/421150\\_de.html](http://www.ecoi.net/local_link/287228/421150_de.html); RFE/RL vom 23. September 2014, „Baghdad Car Bomb Kills At Least 14 People“, abrufbar unter: [http://www.ecoi.net/local\\_link/286841/420203\\_de.html](http://www.ecoi.net/local_link/286841/420203_de.html); AFP vom 19. September 2014, „Iraq bombings kill at least 22“, abrufbar unter: [http://www.ecoi.net/local\\_link/286652/419400\\_de.html](http://www.ecoi.net/local_link/286652/419400_de.html)

(dort auch zu Anschlägen mit 28 Toten und 60 Verletzten am 18. September 2014); AFP vom 10. September 2014, „Blasts kill 19 as Kerry visits Iraq capital“, abrufbar unter: <http://reliefweb.int/report/iraq/blasts-kill-19-kerry-visits-iraq-capital>; BBC News vom 4. September 2014, „Iraq crisis: Two bombs kill at least 20 in Baghdad“, abrufbar unter: <http://www.bbc.com/news/world-middle-east-29072819>; AFP vom 26. August 2014, „Car bomb kills 15 at busy Baghdad intersection: officials“, abrufbar unter: <http://reliefweb.int/report/iraq/car-bomb-kills-15-busy-baghdad-intersection-officials>; RFE/RL vom 23. August 2014, „Wave Of Bombings Hits Iraq“, abrufbar unter: [http://www.ecoi.net/local\\_link/284514/415042\\_de.html](http://www.ecoi.net/local_link/284514/415042_de.html); RFE/RL vom 6. August 2014, „Deadly Car Bombs Hit Baghdad Shi'ite Districts“, abrufbar unter: [http://www.ecoi.net/local\\_link/282948/413350\\_de.html](http://www.ecoi.net/local_link/282948/413350_de.html); AFP vom 1. August 2014, „Baghdad blasts kill 10: police“, abrufbar unter: <http://reliefweb.int/report/iraq/baghdad-blasts-kill-10-police> (jeweils zuletzt abgerufen am 6. Oktober 2014)).

Die dadurch begründete Gefahrendichte genügt indes nicht, um für den Kläger, der in seiner Person keine gefahrenerhöhenden Umstände aufweist, eine erhebliche individuelle Bedrohung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylVfG zu begründen.

Ob eine Zivilperson, die wie der Kläger keine individuellen gefahrerhöhenden Umstände aufweist, einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt ist, bestimmt sich danach, ob eine so hohe Gefahrendichte gegeben ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet mit einer ernsthaften individuellen Gefahr konfrontiert wäre. Hierzu sind Feststellungen zur bestehenden Gefahrendichte erforderlich, die jedenfalls auch eine annäherungsweise quantitative Ermittlung des Tötungs- und Verletzungsrisikos umfassen und auf deren Grundlage eine wertende Gesamtbetrachtung einer aus der allgemeinen Gefahrenlage abgeleiteten individuellen Betroffenheit zu ziehen ist.

Die vorgenannten Zahlen zum Tötungs- und Verletzungsrisiko sind danach zunächst in Verhältnis zu setzen mit der Bevölkerungszahl in Bagdad, die nach Schätzungen aus dem Jahr 2011 bei etwas über 6 Mio. liegt (vgl. Central Intelligence Agency, The World Factbook, Iraq, abrufbar unter: <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/iz.html> (zuletzt abgerufen am

8. Oktober 2014)). Rechnet man danach die Zahl der getöteten Zivilisten in den drei Monaten vom 1. Juli 2014 bis 1. Oktober 2014 auf ein Jahr hoch, ergibt sich eine Anzahl von gerundet 4.350 Todesopfern. Hinsichtlich der Anzahl Verletzter ist die Ausgangszahl teilweise zu schätzen, weil lediglich für den Monat Juli 2014 und die gesondert erwähnten Bombenanschläge ein Verhältnis von etwa 1:1,5 bzw. 1:2 bekannt ist. Das erkennende Gericht legt hier zugunsten des Klägers das Verhältnis von 1:2 zugrunde und geht deshalb auf das Jahr gerechnet von 8.700 Verletzten in Bagdad aus. Daraus folgt ein statistisches Risiko in Bagdad als Zivilperson getötet oder verletzt zu werden von 0,22 %. Diese Zahl ist vorliegend jedoch wertend zu korrigieren, da eine Vielzahl der zuletzt erfassten Übergriffe auf die Zivilbevölkerung - insbesondere diejenigen mit vielen Toten bei Bombenanschlägen - gegen Schiiten gerichtet waren und vermutlich im Zusammenhang mit dem Erstarken der sunnitischen IS-Truppen stehen. Diese Bedrohung besteht für den Kläger, der selbst sunnitischen Glaubens ist und dementsprechend nicht in ein schiitisches Wohnviertel zurückkehren würde, nicht. Rechnet man die nach Presseberichten ausschließlich gegen Schiiten gerichteten Bombenanschläge heraus (vgl. dazu oben), ohne auch die sonstigen Opferzahlen in Ansehung der aktuellen Anschlagstendenzen zu korrigieren, besteht auf ein Jahr bezogen ein statistisches Risiko in Bagdad als Zivilperson getötet oder verletzt zu werden von etwa 0,16 %.

In die wertende Gesamtbetrachtung ist weiter die Würdigung der medizinischen Versorgungslage in dem jeweiligen Gebiet, von deren Qualität und Erreichbarkeit die Schwere eingetretener körperlicher Verletzungen mit Blick auf die den Opfern dauerhaft verbleibenden Verletzungsfolgen abhängen kann, einzubeziehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. November 2011 - 10 C 13/10 -, juris). Dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 7. Oktober 2013 zufolge ist die medizinische Versorgungssituation im Irak angespannt. Mit Blick auf Bagdad ist ausgeführt, dass die Krankenhäuser dort nur mit deutlich eingeschränkten Kapazitäten arbeiteten (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrechtliche Lage in der Republik Irak vom 7. Oktober 2013 - Gz. 508-516.80/3 -, S. 27). Ausgehend davon ist anzunehmen, dass eine Versorgung von Verletzungsoffern wenn auch nicht ideal so doch zumindest grundsätzlich möglich ist.

Auch unter wertender Berücksichtigung dieser Versorgungslage ist die ermittelte statistische Gefahrendichte nicht geeignet, eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine ernsthafte, individuell verdichtete Bedrohung des Klägers zu begründen. Das Bundesverwaltungsgericht sieht bei einer statistischen Wahrscheinlichkeit getötet oder verletzt zu werden von 0,12 % die Schwelle eines für jedermann drohenden individuellen Schadens so weit entfernt, dass sich etwaige Mängel in der Würdigung der medizinischen Versorgungslage im Ergebnis nicht auswirken könnten (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. November 2011 - 10 C 13/10 -, juris). Ausgehend davon genügen die hier ermittelten Wahrscheinlichkeiten von 0,16 % oder auch 0,22 %, die ebenfalls weit entfernt von einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit liegen, nicht aus, um unter Einbeziehung einer vorhandenen, allerdings nur mit deutlichen Einschränkungen funktionierenden medizinischen Versorgung eine von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylVfG vorausgesetzte Individualisierung der Bedrohung des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit anzunehmen.

b. Nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG sind ebenfalls nicht gegeben.

Konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG sind nicht ersichtlich.

Schließlich besteht auch kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Nach dieser Bestimmung soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn - gleich aus welchen Gründen - eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Dabei sind nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, ausgesetzt sind, bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen; in diesen Fällen besteht mithin grundsätzlich eine Sperrwirkung für die Zuerkennung eines Abschiebungsverbots, da die Zuerkennung eines Abschiebverbots hier einer generellen Entscheidung der insoweit zuständigen Behörden vorbehalten bleiben muss.

Für den Kläger bestehen bei einer Rückkehr in den Irak - hier konkret nach Bagdad - keine erheblichen konkreten Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit. Hierfür

genügt nicht allein die bloße Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in die genannten Rechtsgüter zu werden. Vielmehr ist der Begriff der „Gefahr“ im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Ansatz kein anderer als der im asylrechtlichen Prognosemaßstab angelegte der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“, wobei allerdings das Element der „Konkretheit“ der Gefahr für „diesen“ Ausländer das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation statuiert, die außerdem landesweit gegeben sein muss (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24. Mai 2006 - 1 B 118/05 - unter Hinweis auf den weiteren Beschluss vom 14. März 1997 - 9 B 627/96 -, beide veröffentlicht in juris). Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang ausgehend von den Drohungen eines Schwagers seiner Schwester eine individuelle Bedrohung seines Lebens behauptet, sind diese Angaben nicht glaubhaft. Der Kläger bezieht sich insoweit auf einen Vorgang (Rückreise in den Irak nach dem Tod deren Mannes), der bereits im vorangegangenen Asylverfahren Gegenstand war. Dort erwähnte der Kläger allerdings von solchen Drohungen - bei ansonsten gleichlautendem Vortrag - nichts (vgl. Bl. 55 der Verwaltungsakte zum Az. 5475075-438). Mithin ist eine erhebliche Steigerung des in Bezug auf das Begehren als maßgeblich zu bezeichnenden Vortrags festzustellen, ohne dass eine Erklärung ersichtlich wäre, weshalb der Kläger dies im vorangegangenen Verfahren habe unerwähnt lassen können.

Die allgemeine Versorgungslage im Irak begründet schließlich keine extreme Gefahrenlage, die bei verfassungskonformer Auslegung trotz der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2010 - 10 C 10/09 -, juris, m.w.N.) zu einem Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG führen würde. Hierzu ist seitens des Klägers weder etwas vorgetragen noch ist eine derart extreme Gefahrenlage in Bezug auf die Hauptstadt Bagdad ersichtlich.

3. Nach alledem hat die Klage mit der auf § 154 Abs. 1 VwGO beruhenden Kostenentscheidung keinen Erfolg; Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in § 167 VwGO, § 708 Nr. 11, § 711 der Zivilprozessordnung - ZPO -.